

# Statuten der Aktion Zahnfreundlich Schweiz

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Aktion Zahnfreundlich" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

## 2. Zweck




Der Verein bezweckt:

- Die Förderung des Bewusstseins für ein zahnfreundliches Verhalten, welches die Ernährung, die Mundhygiene, die Fluoridierung und die regelmässige Kontrolle beinhaltet, durch Aufklärung und Orientierung der Bevölkerung.
- Die Verwendung eines geschützten gemeinsamen Markenzeichens (hiernach Marke genannt) für zahnfreundliche Produkte. Dies sind sowohl Lebensmittel (inklusive Getränke), Gebrauchsgegenstände (wie Zahnpasten, Zahnbürsten), Materialien zu Präventionsmassnahmen und Schulungen.
- Die Gewährleistung einer wissenschaftlich anerkannten Testmethode zur Bestimmung zahnfreundlicher Lebensmittel und essbarer Kosmetik (wie z.B. Kaugummi) und OTCProdukte, die mit den Zähnen und der Mundschleimhaut in Berührung kommen.
- Der Verein kann alle dem Zwecke dienlichen Rechtsgeschäfte abschliessen und Mittel erwerben.

## 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

### 3.1. Mitgliederkategorien:

- *Mitglieder Kariesprophylaxe*
  - *Einzelmitglieder ( Mitglied von  ):*  
Personen und Organisationen, welche die Kariesprävention in der Schweiz unterstützen und eine beratende Funktion in der Prophylaxe einnehmen, wie z.B. Zahnärztinnen und Zahnärzte, Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker, Prophylaxeassistentinnen und Dentalassistentinnen, Schulzahnpflegehelferinnen sowie Kliniken, Fachverbände und Firmen, die mit der Zahnmedizin verbunden sind.
  - *Firmenmitglieder (  ):*
    - Herstellern und Vertreiber zahnfreundlicher Produkte
    - Produzenten der zur Herstellung zahnfreundlicher Produkte erforderlichen Grundstoffe
- *Partnermitglied ( Partner von  ):*  
Hersteller von Zahn- und Mundpflegeprodukten.
- *Ehrenmitglieder:*  
Einzelmitglieder, die sich um die Prophylaxe in der Zahnmedizin oder um die Aktion Zahnfreundlich besondere Verdienste erworben haben.

### 3.2. Aufnahme:

Interessenten haben ein Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zu richten.

Aufnahmeprozedere:

- Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Geschäftsstelle;
- Über die Aufnahme von Firmen- und Partnermitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei bei den Firmenmitgliedern die Resultate des Produktetestes (pH-Telemetrie) vorliegen müssen.

### 3.3. Austritt und Ausschluss:

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle in schriftlicher Form bis zum 30. September des Kalenderjahres zugehen.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dieses wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstossen hat, insbesondere, wenn die für den Gebrauch des gemeinsamen Markenzeichens geltenden Reglemente nicht respektiert werden.

### 3.4. Rechte und Pflichten

- Benützung des Logos der Aktion Zahnfreundlich in der für die Kategorie vorgesehenen Form;
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Stimm- und Wahlrecht)

Finanzielle Pflichten:

Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Royalties auf den zahnfreundlichen Produkten und die Lizenzgebühren sind in den Verträgen geregelt.

## 4. Mitgliedschaftsbeiträge

Die Einzelmitglieder und Firmenmitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge der Partnermitglieder richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen.

Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit. Ebenfalls davon befreit sind Einzelmitglieder bis zum Abschlussjahr ihrer Ausbildung.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 6. Mitgliederversammlung (MV)

Die MV tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes, mindestens aber einmal jährlich zur ordentlichen MV zusammen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung via E-Mail. Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Kenntnisnahme betreffend Neuaufnahmen und Austritten
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend Statutenänderungen und Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

### **7. Vorstand und Geschäftsstelle**

Der Vorstand umfasst mindestens drei Mitglieder. Der Präsident/ die Präsidentin wird von der MV für zwei Jahre gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt den Ort der Geschäftsstelle und deren Leiter/Leiterin. Der Präsident/die Präsidentin ist deren direkte Ansprechperson. Er zeichnet einzeln, alle anderen Vorstandsmitglieder zu zweit. Die Geschäftsführerin zeichnet ebenfalls kollektiv zu zweien.

Die Bildung von ständigen oder nichtständigen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen (inklusive die Bildung eines Patronatskomitees), auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

### **8. Die Rechnungsrevisionsstelle**

Die Rechnungsrevisionsstelle wird von der MV alle 2 Jahre bestimmt. Sie prüft die Vereinsrechnung und erstattet der MV jährlich einmal Bericht. Wird es gewünscht, so hat sie an der MV teilzunehmen. Es können auch im Laufe des Jahres Zwischenprüfungen vorgenommen werden, insbesondere auch in der Buchführung einzelner Projekte.

### **9. Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, speziellen Beiträgen (Royalties) für die Benützung der gemeinsamen Marke sowie ausserordentlichen Zuwendungen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **10. Statutenänderungen**

Statutenänderungen sind jederzeit durch Beschluss der MV möglich. Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

## **11. Auflösung und Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine der Zweckbestimmung entsprechende Organisation, welche gemeinnützig und von den Steuern befreit ist.

Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an Personen, welche direkt oder indirekt mit dem Verein in Verbindung stehen oder gestanden oder finanzielle Zuwendungen an den Verein geleistet haben, ist unter jedem Titel ausgeschlossen.



Basel, 12. Juni 2020

PD Dr. Klaus Neuhaus  
Präsident AZS

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2020 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 23. März 2017.